

Arbeitspapier zur Ausgestaltung der Satzung

Bitte beantworten Sie die Punkte zur Ausgestaltung der Satzung und schicken Sie diese an den Genossenschaftsverband zurück. Ein auf Ihre Anforderungen abgestimmter Satzungsentwurf wird daraufhin von uns erstellt.

E-Mail:	gruendungsberatung@gv-bayern.de
Fax:	089 / 28 68 – 35 75

1. Name der Genossenschaft

2. Anschrift und Sitz der Genossenschaft

3. Anzahl der Gründungsmitglieder
bei der Gründung im 3. Jahr Geschäftsjahr:

4. Gegenstand der Genossenschaft
Der Gegenstand des Unternehmens, als gemeinsamer Geschäftsbetrieb, sollte möglichst umfassend beschrieben werden und bereits in der Gründungsphase sämtliche auch mittel- und langfristig geplanten Unternehmensgegenstände mit auführen.
Geschäftsgegenstand
<ul style="list-style-type: none"> • Sind Zweigniederlassungen geplant? ja nein Wenn ja, an welchen Orten? • Sind Beteiligungen an anderen Unternehmen vorgesehen? ja nein • Soll Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf Mitglieder erfolgen? ja nein • Soll die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetzes beantragt werden? ja nein

5. Mitglieder der Genossenschaft

Der Kreis der Mitglieder und/oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft können bei einer Genossenschaft definiert und ggf. beschränkt werden. Dies kann ganz generell in der Satzung erfolgen oder auch einer Vorstandsentscheidung überlassen werden. Hierbei empfiehlt es sich, die Voraussetzungen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegen.

- Der Kreis der Mitglieder soll in der Satzung enger beschrieben oder eingegrenzt werden:

Definition des Mitgliederkreises

- In einer Genossenschaft ist eine spezielle Ausrichtung auf ausschließliche Unternehmergenossenschaften möglich. Dies sind Genossenschaften, bei denen mehr als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

Ist eine Ausrichtung auf ausschließliche Unternehmergenossenschaften geplant? ja nein

- Es besteht die Möglichkeit, Interessenten sog. „investierender Mitglieder“, in die Genossenschaft aufzunehmen. Dies sind Mitglieder, die die Produkte, Leistungen oder Dienste der Genossenschaft nicht in Anspruch nehmen, sondern sich nur mit Geschäftsguthaben beteiligen.

Ist die Aufnahme „investierender Mitglieder“ vorgesehen? ja nein

6. Kündigung

Die Praxis zeigt, dass viele Genossenschaften eine Kündigungsfrist von zwei Jahren wählen. Die Mitgliedschaft endet immer am Ende eines Geschäftsjahres durch Kündigung.
(Zu beachten ist hierzu auch Punkt 10)

- Wie lange soll die Kündigungsfrist sein?

Anzahl Monate vor Schluss des Geschäftsjahres.

- Soll eine Mindestdauer der Mitgliedschaft erfüllt werden?

Minstdauer

Für Mitglieder ist bei Übertragung ihres Geschäftsguthabens ein unmittelbares Ausscheiden aus der Genossenschaft möglich.

7. Pflichten der Mitglieder

Die Genossenschaft ist ein Kooperationsunternehmen, das für die Mitglieder bestimmte Produkte, Leistungen oder Dienste bereitstellt. In dieser Kooperation hat auch jedes Mitglied bestimmte Pflichten.

- Welche speziellen Pflichten sollen die Mitglieder einhalten (z. B. Liefer-, Abnahmeverpflichtung):

Pflichten

- Sollen Strafvorschriften vorgesehen werden? ja nein

8. Gremien der Genossenschaft

Der Vorstand als Gremium leitet die Genossenschaft und führt in eigener Verantwortung die Geschäfte. Der Vorstand soll insgesamt Anzahl Personen umfassen (mindestens zwei Personen, Ausnahme bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern mind. eine Person).

- Die Vorstandsämter sollen wie folgt besetzt werden

ehrenamtlich

hauptamtlich

- Die Wahl erfolgt durch

die Generalversammlung

den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch Einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Geschäftsbücher einsehen und prüfen.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens Anzahl Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

- Gibt es bestimmte Bedingungen (regionale Proporz, fachliche Qualifikation etc.), die bei der Besetzung des Aufsichtsrates berücksichtigt werden sollen?

ja

nein

Wenn ja, welche?

Bedingung

- Ist eine Altersgrenze sinnvoll?

ja

nein

Wenn ja, welche?

Altersgrenze

9. Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Mitglieder üben ihre Rechte betreffend die Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Stimmrecht: Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abweichende Regelungen sind bei Unternehmergenossenschaften, Zentralgenossenschaften oder für „investierende Mitglieder“ möglich. Hierzu bieten wir eine spezielle Beratung an.

10. Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten, wie zum Beispiel:

- Änderung der Satzung,
- Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- Auflösung der Genossenschaft,
- Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

Darüber hinaus sollten weitere Gegenstände zur Beschlussfassung vorgesehen werden:

Gegenstand

11. Finanzierung

Zu den wesentlichen Entscheidungen, die in der Satzung zu treffen sind, gehört es, die Höhe des Geschäftsanteils festzulegen. In Abhängigkeit von dem erforderlichen Eigenkapital ist die Höhe des Geschäftsanteils genau zu überlegen, welche Kündigungsfrist damit verbunden ist, ob zusätzlich ein Eintrittsgeld erhoben werden soll und ob ggf. eine Kombination mit einem Mindestkapital sinnvoll ist.

- Der Geschäftsanteil beträgt Betrag EUR.
 - Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen oder
 - Soll nur eine Pflichteinzahlung erfolgen oder
- Soll Ratenzahlung vorgesehen werden? ja nein
- Ist eine Pflichtbeteiligung sinnvoll (z. B. je Betrag EUR Umsatz mit der Genossenschaft einen Geschäftsanteil)? ja nein

Das Gesetz lässt Sacheinlagen zu. Eine Aufnahme in die Satzung bedarf der Beratung und Ausformulierung im Einzelfall. Für Fragen zur Festsetzung eines Mindestkapitals bieten wir eine spezielle Beratung an.

In der Satzung kann vorgesehen werden, dass neben der Einzahlung des Geschäftsanteils auch ein Eintrittsgeld zu leisten ist. Dieses Eintrittsgeld wird direkt in die hierzu gebildete Kapitalrücklage eingestellt und ist auch bei Kündigung des Mitglieds nicht rückzahlbar. Diese Nicht-Rückzahlbarkeit ist der strategische Vorteil eines Eintrittsgeldes.

In der Satzung kann ebenfalls vorgesehen werden, dass die Mitglieder zur Leistung laufender Beiträge verpflichtet werden können. Diese sind entweder in der Höhe oder für spezielle Leistungen festzusetzen.

- Wenn ja, in welcher Höhe: Betrag EUR
- Für folgende Leistungen:

Leistungen

Sollen die Mitglieder verpflichtet werden, laufende Beiträge zu leisten ja nein
(Mitgliedsbeitrag)?

12. Haftung

Um bei der Genossenschaft, ähnlich wie bei der GmbH, eine persönliche Haftung der Gesellschafter auszuschließen, sieht die Satzung einen Ausschluss der Nachschusspflicht (erweiterte Haftung) der Mitglieder vor. Durch eine solche Regelung ist sichergestellt, dass die Mitglieder im Insolvenzfall nur mit den gezeichneten Geschäftsanteilen und nicht mit ihrem Privatvermögen haften.

Soll die Haftung der Mitglieder über die gezeichneten Geschäftsanteile ja nein
hinaus erweitert werden?

- Wenn ja, in welcher Höhe: Betrag EUR.

13. Geschäftsjahr

Ist das Geschäftsjahr der Genossenschaft abweichend vom Kalenderjahr, so beginnt es am
Datum und endet am Datum .

14. Bekanntmachungen

Für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Genossenschaft muss eine für die Mitglieder zugängliche Zeitung/Zeitschrift festgelegt werden.

Die Veröffentlichung soll erfolgen in der Zeitung .

15. Ansprechpartner

Name:

Anschrift:

Tel. Nr.:

E-Mail:

Für die Erstellung des Satzungsentwurfes veranschlagen wir im Regelfall einen Zeitaufwand von rd. 4 Std., den wir nach Abschluss der Gründung mit in Rechnung stellen.